

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/30/2019/B

In dem Schiedsverfahren
der Antragstellerin und Beschwerdeführerin
gegen
den Antragsgegner und Beschwerdegegner
wegen

Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 21. September 2019 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

1.

1. Am 10. Dezember 2018 fand eine Kreismitgliederversammlung eines Kreisverbandes statt. In der Versammlung wurde eine bisherige stellvertretende Kreisvorsitzende abgewählt. Für diese Funktion fand eine Nachwahl statt. Zudem wurden vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte zum Landesparteitag und ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter zum Landesausschuss gewählt.

2. Die Antragstellerin hat (zusammen mit einem weiteren Antragsteller, der nicht Beschwerdeführer ist) die von der Kreismitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 bei der Landesschiedskommission angefochten. Sie hat den Verdacht der Wahlbestechung geäußert und die Verletzung wahlverfahrensrechtlicher Vorschriften gerügt. Der Antragsgegner ist der

Wahlanfechtung entgegengetreten; nach seiner Auffassung seien die Wahlen korrekt verlaufen.

3. Im weiteren Verlauf der Sache hat die Landesschiedskommission sich, im Ergebnis erfolglos, um eine vergleichsweise Beilegung der Streitsache bemüht. Am 6. April 2019 hat sie erneut verhandelt und beschlossen:

„Die Entscheidung in der Sache wird zurückgestellt. Das Verfahren wird bis zum 4. Juni 2019 ausgesetzt. Es ergeht ein Hinweisbeschluss an die Parteien.“

11.

1. Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie rügt, dass sie nicht zur mündlichen Verhandlung eingeladen worden sei, auf der der Beschluss vom 30. April 2019 gefasst worden sei. Sie rügt zudem die nach ihrer Auffassung überlange Verfahrensdauer.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Er verteidigt die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Wahlen und teilt zugleich mit, dass alle gewählten Delegierten sich dagegen ausgesprochen hätten, ihre Mandate nieder zu legen. Allerdings bemängelt auch der Antragsgegner das „zögerliche Verhalten der Landesschiedskommission“. Einen zeitnahen, klar stellenden und abschließenden Beschluss hält er die weitere Zukunft für angebracht.

2. Am 14. September 2019 hat die Landesschiedskommission den auf Wahlanfechtung gerichteten Schiedsantrag zurückgewiesen.

111.

Die Bundesschiedskommission lässt die Frage, ob die Beschwerde gegen den letztlich nur verfahrensleitenden Zwischenbeschluss der Landesschiedskommission vom 6. April 2019 überhaupt zulässig war, offen. Sie ist jedenfalls erledigt, denn die Landesschiedskommission hat jetzt eine Schlussentscheidung in der Sache getroffen.

Von dem angegriffenen Zwischenbeschluss der Landesschiedskommission gehen keine Rechtswirkungen mehr aus.

Der Beschwerdeführerin ist es unbenommen, die jetzt ergangene Schlussentscheidung der Landesschiedskommission mit dem gegebenen Rechtsmittel anzugreifen.

Der Beschluss erging einstimmig.